

Stadt Ennigerloh

1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 215.2 „Geistkamp“, Ennigerloh-Ostenfelde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NRW(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Landesbauordnung NRW (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 615) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 17.09.2007 folgendes beschlossen:

Präambel

Durch die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe ist ein städtebaulicher Rahmen definiert. Die auch nachbarschützende Funktion dieser Festsetzung wird herausgestellt. Die erfolgte Festsetzung zur Drenpelhöhe, ist zur Erreichung städtebaulicher Ziele nicht erforderlich.

- 1. Änderungsgegenstand

Die Bestimmung zur Drenpelhöhe, „Drenpel, gemessen an der Gebäudekante von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Tragekonstruktion der Dachhaut, sind bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig“ ,wird ersatzlos gestrichen.

- 2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ennigerloh, 26.11.07

Lülf

Bürgermeister